

# Landesrettungsverein Weißes Kreuz ONLUS Jugendordnung



Stand: 07.02.2008

Sämtliche Bezeichnungen in dieser Ordnung sind in männlicher Form geschrieben, gelten jedoch für alle MitgliederInnen und MitarbeiterInnen des Vereins.

# **I. WESEN, ZIELE und AUFGABEN DER WEISS-KREUZ-JUGEND (WK-Jugend)**

## **1. Wesen**

Die WK-Jugend ist eine Gemeinschaft der Jugendlichen im Landesrettungsverein Weißes Kreuz. Sie ist zugleich als Jugendorganisation im Landesrettungsverein integriert. Die WK-Jugend arbeitet nach den Grundsätzen des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz (Menschlichkeit - Ehrenamtlichkeit - Unparteilichkeit).

## **2. Ziele**

Im Allgemeinen will der Landesrettungsverein Weißes Kreuz durch die Jugendarbeit:

- die Entwicklung Jugendlicher zu selbstverantwortlichen Persönlichkeiten fördern,
- Jugendlichen eine positive Lebenseinstellung vermitteln,
- sie zur gesellschaftlichen Mitverantwortung ermutigen und zu sozialem Handeln anleiten,
- die Jugend gewinnen, sich freiwillig in den Dienst der in Not geratenen Mitmenschen zu stellen,
- Jugendlichen das sanitäre Grundwissen übermitteln und die Ausbildung in Erster Hilfe und Hygiene fördern,
- Jugendlichen eine Freizeitgestaltung bieten,
- Jugendliche auf Themen wie Um- und Mitwelt sensibilisieren.

Im Besonderen erwartet sich der Landesrettungsverein Weißes Kreuz durch die Jugendarbeit:

- Sensibilisierung der Jugendlichen zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, insbesondere in unserem Verein,
- Ausbildung von Rettungshelfern und Förderung der Breitenausbildung.

## **3. Aufgaben**

- a) Die WK-Jugend hat die Aufgabe, den Gedanken des Weißen Kreuzes unter den Jugendlichen zu wecken, zu pflegen und in die Tat umzusetzen. Dies geschieht, indem sie die Dienste des WK,
  - Dienst am Nächsten,
  - Dienst an der Gesundheit und am Sozialen und
  - Dienst an der allgemeinen Verständigungmittragen und verwirklichen.
- b) Die WK-Jugend veranstaltet, in Vereinsjugendarbeit wie in offener Jugendarbeit, Bildungsmaßnahmen und startet Aktionen sowie Programme für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

- c) Die WK-Jugend arbeitet, unter Berücksichtigung des Lebensalters seiner Mitglieder, als Gemeinschaft der Jugend im Landesrettungsverein Weißes Kreuz an der Erreichung der vorgegebenen Ziele mit.
- d) Die WK-Jugend arbeitet mit anderen Jugendorganisationen zusammen und ist Mitglied beim Südtiroler Jugendring mit dem Ziel, die Anliegen der Jugend in der Öffentlichkeit zu vertreten.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **1. Erwerb der Mitgliedschaft in der WK-Jugend**

Mitglieder der WK-Jugend können Jugendliche werden, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. noch nicht überschritten haben.

Ab vollendetem 17. Lebensjahr werden sie als Anwärter eingestuft und können die für die freiwilligen Mitglieder im Rettungsdienst vorgesehene Grundausbildung absolvieren. Vor Beginn der Rettungsdienstausbildung ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (siehe Artikel 1 der Vereinsordnung) notwendig, welches die körperliche und psychische Eignung für diese Tätigkeit bescheinigt.

Die Mitgliedschaft kann bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres dauern, wobei die Möglichkeit besteht, nach Erreichung der Volljährigkeit und bei entsprechender Ausbildung gleichzeitig als freiwilliges Mitglied gelistet zu werden.

### **2. Aufnahmekriterien und -modalitäten**

- a) Mindestalter
- b) Einführungsgespräch mit dem Jugendleiter, der die WK-Jugendordnung erläutert.
- c) Nach dem Einführungsgespräch wird der Jugendleiter den Sektionsleiter über den neuen Anwärter informieren und diesem das Informationsblatt für Eltern zur Unterschrift vorbereiten.
- d) Unterschriebene Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
- e) Sobald die von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung dem zuständigen Sektionsleiter zurückgegeben wird, wird dieser eine Kopie der Unterlagen an die Landesleitung, Personalabteilung weitergegeben und die Daten des Jugendlichen werden in die WK-Jugend Liste eingetragen.

### **3. Rechte der WK-Jugend Mitglieder**

WK-Jugend Mitglieder haben das Recht:

- auf Eintragung in das Verzeichnis der WK-Jugend,
- den WK-Jugend Ausweis zu erhalten,
- das WK-Jugend Abzeichen zu tragen,
- eine eigene Dienstbekleidung zu tragen,
- auf Versicherungsschutz,

- Beschwerden einzureichen,
- auf eine auf das Alter bezogene Ausbildung und Tätigkeiten,
- auf Betreuung und Begleitung.

#### **4. Pflichten der WK-Jugend Mitglieder**

WK-Jugend Mitglieder haben die Pflicht:

- die WK-Jugendordnung anzuerkennen,
- regelmäßig bei der Erfüllung der Aufgaben der WK-Jugend mitzuwirken,
- die entsprechende Ausbildung zu absolvieren.

#### **5. Die WK-Jugend Mitgliedschaft endet durch:**

- Vollendung des 29. Lebensjahres.
- durch Eintragung in die Liste der freiwilligen Helfer, wenn das WK-Jugendmitglied nicht ausdrücklich durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Anmeldeformular erklärt, dass es auch weiterhin in der WK Jugend tätig sein will.
- Freiwilligen Austritt – Dieser ist auf dem vorgesehenen Formular dem Sektionsleiter schriftlich mitzuteilen. Nach Rücksprache des Sektionsleiters mit dem Erziehungsberechtigten wird das WK-Jugend Mitglied vom WK-Jugend Verzeichnis gelöscht.
- Ausschluss – Wer wiederholt gegen die WK-Jugendordnung verstößt oder das Ansehen des Weißen Kreuzes schädigt oder seinen Pflichten nicht nachkommt, kann auf Vorschlag des Jugendleiters vom Sektionsleiter, im Einverständnis mit dem Sektionsausschuss, ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss muss ein klärendes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Bei unentschuldigtem Nichtteilnehmen an den Veranstaltungen und Aktivitäten der WK-Jugend für eine Dauer von mehr als 3 Monaten gilt das Mitglied als ausgetreten und wird entsprechend vom Jugendleiter schriftlich benachrichtigt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der WK-Jugend Ausweis sowie sämtliche überlassene Gegenstände beim Jugendleiter abzugeben. Die Beendigung der WK-Jugend Mitgliedschaft ist in den Mitgliederlisten mit Begründung zu vermerken.

#### **6. Bekleidung der WK-Jugend**

Jedes WK-Jugend Mitglied erhält die vom Vorstand genehmigte Vereinskleidung. Sie wird durch eine interne Weisung bekannt gegeben und verbindlich festgehalten.

## **III. AUFBAU**

Folgende Gremien und Funktionen sind um die WK-Jugend bemüht:

- Landesjugendausschuss
- Landesjugendleiter / Stellvertreter
- Bezirksjugendleiter / Stellvertreter
- Sektionsjugendleiter
- (Sektions)- Jugendbetreuer
- Landesjugendkoordinator

### **1. Der Landesjugendausschuss**

#### **1.1 Die Zusammensetzung des Landesjugendausschusses**

Der Landesjugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Landesjugendleiter
- Landesjugendleiter-Stellvertreter
- Bezirksjugendleiter oder Bezirksjugendleiter-Stellvertreter
- Landesjugendkoordinator

#### **1.2. Die Aufgaben des Landesjugendausschusses**

Der Landesjugendausschuss:

- a) ist zuständig für organisatorische, inhaltliche und fachliche Fragen der WK-Jugend auf Landesebene
- b) trifft alle relevanten Entscheidungen, welche die WK-Jugend auf Landesebene betreffen
- c) sorgt für eine optimale Abstimmung der Aktivitäten zwischen den Bezirken

### **2. Der Landesjugendleiter / Stellvertreter**

#### **2.1. Die Aufgaben des Landesjugendleiters**

Diese ehrenamtliche Funktion übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Der Landesjugendleiter ist der Interessenvertreter der WK-Jugend Mitglieder auf Vereinsebene.
- b) Er bringt die Anliegen der WK-Jugend beim Vorstand ein und ist gleichzeitig Ansprechpartner des Vorstandes in allen Belangen der Jugendarbeit.
- c) Er vertritt die WK-Jugend bei den Versammlungen des Südtiroler Jugendrings.
- d) Er organisiert bei Bedarf Informationstreffen der Sektionsjugendleiter und sorgt für einen optimalen Informationsaustausch zwischen der Landesleitung und den WK-Jugendgruppen in den Sektionen.

## **2.2. Die Wahl des Landesjugendleiters und des Stellvertreters**

Für die Wahl können kandidieren (passives Wahlrecht):

- alle Bezirksjugendleiter,
- alle Sektionsjugendleiter,
- alle Jugendbetreuer.

Die Kandidaturen für die Wahl zum Landesjugendleiter müssen beim Vereinssitz schriftlich, spätestens 20 Tage vor dem festgelegten Wahltermin, von einer WK-Jugendgruppe namhaft gemacht und eingereicht werden. Nur die so eingereichten Kandidaturen sind, nach Überprüfung ihrer Wählbarkeit, gültig und werden in entsprechenden Verzeichnissen aufgelistet, die 10 Tage vor der Wahl am Vereinssitz veröffentlicht werden.

Der Landesjugendleiter und sein Stellvertreter werden gewählt von:

- den Bezirksjugendleitern,
- den Sektionsjugendleitern und
- den Jugendbetreuern

Der Landesjugendleiter und dessen Stellvertreter wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen finden jeweils innerhalb der ersten Jahreshälfte statt, in denen die statutarischen Vereinsorgane bzw. die leitenden Gremien der Sektionen gewählt werden. Sollte der Landesjugendleiter vorzeitig ausscheiden, übernimmt der Stellvertreter bis zur Neuwahl die Aufgaben des Landesjugendleiters.

Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der Wahlberechtigten erhält. Wenn nach drei Wahlgängen kein Kandidat das nötige Quorum erreicht, wird spätestens innerhalb 30 Tagen nach dem ersten Wahltermin eine weitere Wahl anberaumt. Bleibt auch diese Wahl erfolglos, ernennt der Vorstand den Vorsitzenden.

Der Stellvertreter wird am gleichen Wahltermin wie der Landesjugendleiter in einem separaten Wahlgang gewählt.

## **2.3. Der Landesjugendleiter-Stellvertreter**

Der Landesjugendleiter-Stellvertreter hat die Aufgabe, den Landesjugendleiter in seiner Abwesenheit oder Verhinderung in all seinen Befugnissen und Verpflichtungen zu vertreten und diesen bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

## **3. Der Bezirksjugendleiter / Stellvertreter**

### **3.1. Die Aufgaben des Bezirksjugendleiters**

Diese ehrenamtliche Funktion fungiert zwischen dem Landesjugendleiter und den Sektionsjugendleitern, um die Kommunikations- und Führungsabläufe (speziell bei den Sektionsjugendleitersitzungen) effizienter und kreativer zu gestalten.

Der Bezirksjugendleiter arbeitet auf Bezirksebene, wobei die Bezirke dem Sektionseinzugsgebiet wie die operativen Bezirke laut gültigem Organigramm der Landesleitung entsprechen.

Der Bezirksjugendleiter:

- a) beruft die Jugendleitersitzungen auf Bezirksebene ein
- b) sorgt für die Weitergabe von Informationen des Bezirkes an den Landesausschuss und umgekehrt
- c) fördert und moderiert aktiv Initiativen auf Bezirksebene, die dem Wesen der WK-Jugend entsprechen und die Entwicklung der WK-Jugend fördern
- d) nimmt an den Sitzungen des Landesjugendausschusses teil
- e) übernimmt im Auftrag und nach Absprache mit dem Landesjugendleiter zusätzliche Aufgaben auch im Bereich Öffentlichkeitsarbeit.

### **3.2. Die Wahl des Bezirksjugendleiters und des Stellvertreters**

Sowohl der Bezirksjugendleiter als auch sein Stellvertreter werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen finden dabei in der ersten Jahreshälfte nach der Wahl des Landesjugendleiters statt, und zwar in dem Jahr, in denen die statutarischen Vereinsorgane bzw. die leitenden Gremien der Sektionen gewählt werden.

Der Stellvertreter wird am gleichen Wahltermin wie der Bezirksjugendleiter in einem separaten Wahlgang gewählt.

Das passive Wahlrecht (das Recht gewählt zu werden) steht den Sektionsjugendleitern und den Jugendbetreuern zu.

Das aktive Wahlrecht (das Recht zu wählen) hingegen steht auf Bezirksebene allen Sektionsjugendleitern und Jugendbetreuern zu.

### **3.3 Der Bezirksjugendleiter-Stellvertreter**

Der Bezirksjugendleiter-Stellvertreter hat die Aufgabe, den Bezirksjugendleiter in seiner Abwesenheit oder Verhinderung in all seinen Befugnissen und Verpflichtungen zu vertreten und diesen bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Der Bezirksjugendleiter vertritt den Bezirksjugendleiter bei Abwesenheit oder Verhinderung beim Landesjugendausschuss.

## **4. Widerruf Landesjugendleiter und Bezirksjugendleiter bzw. Stellvertreter**

Bei Untätigkeit oder bei vereinschädigendem Verhalten kann der Landesjugendleiter bzw. sein Stellvertreter auf Antrag der Mehrheit der Bezirksjugendleiter, der Sektionsjugendleiter oder des Vorstandes seines Amtes enthoben werden. Der Bezirksjugendleiter und sein Stellvertreter können bei Untätigkeit oder bei vereinschädigendem Verhalten vom Landesjugendleiter, von der Mehrheit der Sektionsjugendleiter oder des Vorstandes des Amtes enthoben werden.

## **5. Der Sektionsjugendleiter**

### **5.1. Die Aufgaben des Sektionsjugendleiters**

Diese ehrenamtliche Funktion übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Der Sektionsjugendleiter führt die WK-Jugendgruppe seiner Sektion.
- b) Er ist für die Einhaltung der Ordnung und der Vorschriften in der Jugendgruppe der Sektion verantwortlich.
- c) Dem Sektionsjugendleiter ist es nach Rücksprache mit dem Sektionsausschuss freigestellt, weitere ehrenamtliche Mitglieder (Jugendbetreuer) zur Ausübung seiner Tätigkeit bei zu ziehen. Wird er bei der Ausübung seiner Tätigkeiten von Jugendbetreuern unterstützt, ist er auch für deren Koordination verantwortlich.
- d) Er hat das Weisungsrecht gegenüber der WK-Jugend, sowie gegenüber den Jugendbetreuern.
- e) Für sämtliche der Jugendgruppe überlassene Gegenstände des WK trägt der Sektionsjugendleiter die Verantwortung.
- f) Er hat zusammen mit eventuellen Jugendbetreuern die Aufsichtspflicht über die ihm anvertrauten Jugendlichen.
- g) Er sorgt für die Abhaltung regelmäßiger Gruppenstunden sowie für die Aus- und Weiterbildung der WK-Jugendgruppe. Darüber hinaus organisiert er Aktionen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der WK-Jugend stärken sollen.
- h) Er nimmt an den von der Landesleitung / Bezirksleitung organisierten Versammlungen und Weiterbildungsveranstaltungen für Sektionsjugendleiter und Jugendbetreuer teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Mitglieder der WK-Jugend weiter.
- i) Der Jugendbetreuer unterstützt den Sektionsjugendleiter in der Ausübung seiner Tätigkeiten.
- j) Bei Abwesenheit des Sektionsjugendleiters übernimmt der Sektionsleiter seine Aufgaben und Pflichten, sofern er diese nicht einem Sektionsjugendbetreuer überträgt.

### **5.2. Die Wahl des Sektionsjugendleiters**

Der Sektionsjugendleiter wird von den Mitgliedern der Jugendgruppe aus einer Liste von Kandidaten gewählt, die von den Mitgliedern der Jugendgruppe, nach Rücksprache mit dem Sektionsausschuss, erstellt wird. Dem Sektionsausschuss obliegt es, die vorgeschlagene Kandidatenliste unter Berücksichtigung des nötigen Anforderungsprofils zu überprüfen und zu genehmigen.

Der Sektionsjugendleiter wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei die Wahl in der zweiten Jahreshälfte desselben Jahres stattfindet, an dem der Landes- und Bezirksjugendleiter gewählt wird.

Der Sektionsjugendleiter muss mindestens 18 Jahre alt sein, hat eine pädagogische Grundausbildung, die auch vermittelt werden kann, und hat bereits Erfahrung in der Jugendarbeit innerhalb des Weißen Kreuzes. Er soll über Führungskompetenzen und die Bereitschaft zur persönlichen Fortbildung verfügen.

Der Sektionsjugendleiter muss nicht aktives Mitglied im Rettungsdienst sein.

Der Sektionsjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied des Sektionsausschusses.

## **6. Der (Sektions)-Jugendbetreuer**

### **6.1. Die Aufgaben des Jugendbetreuers**

Diese ehrenamtliche Funktion übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Der Jugendbetreuer unterstützt den Sektionsjugendleiter bei der Ausübung seiner Tätigkeiten.
- b) Der Jugendbetreuer nimmt an den von der Landesleitung / Bezirksleitung organisierten Versammlungen und Weiterbildungsveranstaltungen für Sektionsjugendleiter und Jugendbetreuer teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Mitglieder der WK-Jugend weiter.

Er wird vom Sektionsjugendleiter, nach Rücksprache mit dem Sektionsausschuss, bestimmt. Der Jugendbetreuer muss mindestens 18 Jahre alt sein und mindestens zwei Jahre Erfahrung in der Jugendarbeit, z. B. als WK-Jugend Mitglied, aufweisen können.

Die Jugendbetreuer einer WKJ-Gruppe brauchen nicht aktives Mitglied im Rettungsdienst sein.

## **7. Widerruf**

Kommt der Sektionsjugendleiter bzw. die Betreuer den Aufgaben nicht nach, kann ihre Absetzung vom Sektionsausschuss beschlossen werden.

Bei einem Wechsel des Sektionsjugendleiters ist die Landesleitung entsprechend zu informieren.

## **8. Der Landesjugendkoordinator**

### **8.1. Die Aufgaben des Landesjugendkoordinators**

Der Landesjugendkoordinator ist verantwortlich für die Organisation der Jugendarbeit auf Landesebene.

Der Landesjugendkoordinator:

- a) erstellt in Absprache mit dem Landesjugendausschuss und der Direktion das Budget und sorgt für die Einhaltung des Budgetrahmens im laufenden Geschäftsjahr
- b) verwaltet Förder- und Beitragsmaßnahmen und sorgt für eine korrekte Umsetzung der in diesem Zusammenhang entstehenden Verbindlichkeiten
- c) verwaltet und dokumentiert die Korrespondenz
- d) unterstützt den Landesjugendausschuss und die Bezirksjugendleiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit
- e) unterstützt aktiv die Umsetzung von Projekten und Zielen, welche im Landesjugendausschuss genehmigt wurden
- f) protokolliert bei Bedarf die Sitzungen des Landesjugendausschusses
- g) erstellt die statistisch relevanten Daten für die WK-Jugendarbeit

- h) fördert alle Maßnahmen, die für die Entwicklung der WK-Jugendarbeit relevant sind, wie z.B. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- i) steht in Absprache mit dem Landesjugendleiter für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

## **8.2. Die Ernennung des Landesjugendkoordinators**

Der Landesjugendkoordinator wird von der Direktion ernannt.

## **9. WK-Jugendgruppen**

In den Sektionen des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz werden Jugendgruppen gebildet, die bei Bedarf altersmäßig gegliedert sind.

Die WK-Jugendgruppe wird mit angemessenen finanziellen Förderungen durch die Landesleitung unterstützt. Die Abrechnung erfolgt über die Sektionskassa.

Die Gruppen erhalten einen pro-Kopf-Beitrag, der vom Vorstand genehmigt wird, zur freien Verfügung. Die Verwendung dieses Beitrages erfolgt ausschließlich im Interesse der WK-Jugend Mitglieder und wird vom Sektionsjugendleiter und von den Jugendbetreuern gemeinsam bestimmt.

## **10. Ausbildung der WK-Jugend**

Die Ausbildung der WK-Jugend Mitglieder ist durch gesonderte Ausbildungsrichtlinien geregelt.

## **11. Abweichungen**

Einschränkende Abweichungen zu der vorliegenden WK-Jugendordnung können vom Sektionsausschuss beschlossen werden.

*Genehmigt vom Vorstand des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz in der Vorstandssitzung vom 07.02.2008*